

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), zuletzt geändert am 11. Juli 2012 (veröffentlicht am 25. September 2012 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences)

Hier: Änderung vom 16. Oktober 2013

Genehmigung

Nach § 37 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227), genehmigt hiermit das Präsidium die am 16. Oktober 2013 vom Senat der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences beschlossene Änderung der o.a. Allgemeinen Bestimmungen.

Frankfurt am Main, den 04. November 2013

Dr.- Ing. Detlev Buchholz

Präsident der Fachhochschule Frankfurt am
Main – University of Applied Sciences

Vorbemerkung

Nach §§ 20 Abs. 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) hat der Senat der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences am 16. Oktober 2013 die folgende Änderung der o.a. Allgemeinen Bestimmungen beschlossen:

Artikel I: Änderung

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Präsidentin oder des Präsidenten“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 wird als Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Angabe, wie viel Stunden Arbeitsaufwand einem ECTS-Punkt zu Grunde liegen, erfolgt in den Prüfungsordnungen der Fachbereiche.“

4. § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „körperlicher Behinderung“ durch die Worte „Krankheit oder Behinderung“ ersetzt.

5. In § 15 Abs. 9 erhält der Satz 3 mit den Worten „Der Anteil der in dieser Weise bewerteten Module darf insgesamt 30 % der ECTS des für den Studiengang festgelegten Gesamtumfangs nicht überschreiten.“ folgende neue Fassung:

„Der Anteil der in dieser Weise bewerteten Module darf insgesamt 30 % der ECTS-Punkte (Credits) des für den Studiengang festgelegten Gesamtumfangs nicht überschreiten, wobei § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 zu berücksichtigen sind mit der Folge, dass auch bei einer Anrechnung von Modulen, Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in Summe nicht mehr als 30 % der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Punkte (Credits) auf modulabschließende Prüfungsleistungen mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ entfallen dürfen.“

6. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang festlegen, dass den Studierenden die Bewertung ihrer Modulprüfungsleistung und Modulteilprüfungsleistung in anderer Form bekanntgegeben wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass durch die andere Form der Bekanntgabe die datenschutzrechtlichen Belange der Studierenden gewahrt werden. Die Möglichkeit der Festlegung einer anderen Form der Bekanntmachung durch den Prüfungsausschuss für den jeweiligen Studiengang besteht nicht für die Bekanntgabe des Nichtbestehens der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums und des endgültigen Nichtbestehens der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung. Sowohl über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung als auch über das Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums wird ein schriftlicher Bescheid durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

7. In § 22 Abs. 1 erhält der Satz 3 mit den Worten „Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bei Bachelor-Studiengängen der Niveaustufe 6 bzw. bei Master-Studiengängen der Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechen müssen.“ folgende neue Fassung:

„Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung der anzurechnenden außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist bei Bachelor-Studiengängen die Niveaustufe 6 und bei Master-Studiengängen die Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zu Grunde zu legen.“

8. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird die Angabe „15 ECTS-Punkte (Credits)“ durch die Angabe „12 ECTS-Punkte (Credits)“ ersetzt.

b. In Satz 2 wird die Angabe „450 Stunden“ durch die Angabe „360 Stunden“ ersetzt.

c. Nach dem Satz 2 mit den Worten „Das entspricht 180 bis 450 Stunden Arbeitsaufwand“ wird als Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei einem Bearbeitungsumfang von mehr als 12 ECTS-Punkten (Credits) für das Modul Bachelor-Arbeit entfallen höchstens 12 ECTS-Punkte (Credits) auf die Bachelor-Arbeit und höchstens 3 ECTS-Punkte (Credits) auf das Abschluss-Kolloquium zur Bachelor-Arbeit nach Abs. 17.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

Artikel II: Inkrafttreten

(1) Die Änderung mit Ausnahme der Änderung I.5 tritt mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft.

(2) Die Änderung I.5 tritt mit Wirkung vom 01. März 2014 in Kraft.

(3) Die Änderung wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 04.11.2013

Dr.- Ing. Detlev Buchholz

Präsident der Fachhochschule Frankfurt am
Main – University of Applied Sciences